

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Diabetischer Fuß in der Deutschen Diabetes Gesellschaft (DDG) e.V.

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Arbeitsgemeinschaft Diabetischer Fuß in der Deutschen Diabetes Gesellschaft (DDG) e.V. Er wurde unter der Nummer VR 20380 mit Sitz in Idar-Oberstein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Gründung des Vereins und endet am 31. Dezember desselben.

§ 2: Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein bezweckt die Verbesserung der interdisziplinären Betreuung von Menschen mit Diabetes mit Fußkomplikationen durch:
 - Förderung wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet des diabetischen Fußsyndroms
 - Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit aller mit der Behandlung von diabetischen Fußkomplikationen befassten Berufsgruppen
 - Förderung qualitätssichernder Maßnahmen, dazu gehören unter anderem die Zertifizierungen von Fußbehandlungseinrichtungen DDG mit definierten Kriterien zur Struktur- und Prozessqualität und die Evaluierung der Ergebnisqualität
 - Erstellung wissenschaftlich begründeter Empfehlungen zur Therapie, Beratung und Schulung beim diabetischen Fußsyndrom
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein angestellter oder freischaffender Personen bedienen.
4. Der Verein erstrebt keine Gewinne. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Wenn Vereinsmitglieder Leistungen erbringen, z.B. als Referent oder Seminarleiter, können sie besoldet werden wie außenstehende Dritte. Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied der Deutschen Diabetes Gesellschaft (DDG) kann als ordentliches Mitglied der Arbeitsgemeinschaft beitreten.
2. Personen, die nicht Mitglied der DDG sind, können der Arbeitsgemeinschaft als ordentliches Mitglied beitreten, sofern der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft zustimmt und sie auf dem Gebiet des diabetischen Fußes tätig sind oder tätig werden wollen.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke der Arbeitsgemeinschaft unterstützen möchte.
4. Der Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft als ordentliches Mitglied erfolgt bei Mitgliedern der DDG durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft.
5. Das Aufnahmeersuchen von Personen, die ordentliches Mitglied der Arbeitsgemeinschaft werden wollen und nicht Mitglied der DDG sind, und das Aufnahmegesuch von fördernden Mitgliedern, ist durch schriftlichen Antrag beim Vorstand der Arbeitsgemeinschaft zu stellen. Über deren Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob und in welcher Höhe ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
8. Der Austritt ist dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum 31.12. eines Jahres schriftlich zu erklären.
9. Ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kann aus wichtigem Grund aus der Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss vorher in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
10. Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft werden vorausgezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückgezahlt.

§ 4: Organe der Arbeitsgemeinschaft

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Ausschüsse

§ 5: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr von dem/der Sprecher/in mit einer Frist von mindestens 30 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 25% der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangen.
2. Die Einladung kann auch per E-Mail oder per Internetabruf an die Mitglieder erfolgen. Für das Vorliegen einer jeweils aktuellen E-Mail-Adresse haben die Mitglieder zu sorgen.
3. In die Tagesordnung sind aufzunehmen:
 - a) Vorlage des Jahresberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) ggf. Wahlen
 - d) ggf. Anträge auf Satzungsänderungen
4. Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell (Online Mitgliederversammlung) erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen (virtuellen) Raum statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren realen Daten sowie einem individuellen Zugang (z.B. Passwort oder Link) anmelden.
5. Der individuelle Zugang (z.B. Passwort oder Link) ist jeweils für nur eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder erhalten die persönlichen Zugangsdaten durch eine gesonderte E-Mail. Ausreichend ist dafür eine Versendung zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Es gelten die unter § 5 Abs. 1.2 genannten Voraussetzungen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die individuellen Zugangsdaten (z.B. Passwort oder Link) geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden/teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden/teilnehmenden Stimmen. Beschließt die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen, so ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden/teilnehmenden Stimmen erforderlich.
8. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem zwei Kassenprüfer/innen; deren Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von dem/der Schriftführenden erstellt und von diesem/r unterschrieben. Das Protokoll wird mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung zugesandt.
10. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c. Satzungsänderungen
 - d. Entscheidung über die Auflösung des Vereins

§ 6: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 9 Mitgliedern:

- dem/r Sprecher/in
- zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen
- dem/r Schriftführer/in
- dem/r Schatzmeister/in
- bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem/r Sprecher/in
- den Stellvertreter/innen
- dem/r Schriftführer/in
- dem/r Schatzmeister/r

3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln für ihre jeweiligen Ämter gewählt

4. Die bis zu vier weiteren Mitglieder des Vorstandes können einzeln oder auch en bloc gewählt werden.

5. Bei Notwendigkeit einer Nachwahl durch das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt diese bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandes erfolgt für die verbleibende Amtsperiode des Gesamt-Vorstandes.

6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

7. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstands und Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r Sprechers/in den Ausschlag.

8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Entschädigungen für nachgewiesene Kosten können geleistet werden.

9. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in berufen, über dessen/deren Gehalt und Tätigkeitsbedingungen der Vorstand entscheidet.

10. Der/die Sprecher/in oder die beiden Stellvertreter/innen gemeinsam vertreten den Verein nach außen im Sinne des § 26 BGB.

11. Der/die Sprecher/in beruft den Vorstand jeweils bei Bedarf ein. Sitzungen können als Präsenzmeetings oder online stattfinden. Wenn möglich, soll wenigstens eine jährliche Sitzung als Präsenzmeeting stattfinden. Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf telefonischem oder digitalem Wege fassen, wenn der/die Sprecher/in zuvor die Vorstandsmitglieder über den Beschlussgegenstand ausreichend informiert hat.

§ 7: Arbeitsausschüsse

1. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse einrichten und deren Mitglieder benennen.
2. Die Arbeitsausschüsse stehen allen ordentlichen Mitgliedern offen.
3. Zu den Arbeitsausschüssen können auch Nicht-Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft berufen werden.
4. Die Arbeitsausschüsse sind in ihrer Tätigkeit dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Sie legen dem Vorstand Berichte und Ergebnisse ihrer Arbeit vor. Die Aufgabenverteilung und das Amt des/der Ausschussleiters/in legen die Ausschüsse selbst fest.

§ 8: Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks

1. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins bzw. die Änderung des Vereinszwecks beschließt, ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vereins anwesend sind bzw. teilnehmen.
2. Zur Auflösung des Vereins bzw. zur Änderung des Vereinszwecks bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden/teilnehmenden Mitglieder.
3. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden/teilnehmenden Mitglieder entscheidet.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen ohne jede Schmälerung einer gleichartigen oder ähnlichen steuerbegünstigten Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zu übertragen. Die Auswahl der nachfolgenden steuerbegünstigten Körperschaft privaten und öffentlichen Rechts, trifft der Vorstand nach Einholung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes darüber, ob die Wahl der Nachfolgekörperschaft den steuerlichen Vorschriften entspricht.